

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.12.2001

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, i. V mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 10. November 2021 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.12.2001, veröffentlicht im „Oelsnitzer Stadtanzeiger“ am 26. Januar 2002, zuletzt geändert durch die Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 4. März 2004, veröffentlicht im „Stadtanzeiger“ vom 30. April 2004 wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Satzung wird in „Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ geändert.
2. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 12.11.2021



Mario Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.